



BESCHLUSSVORLAGE

SG 13

Tagesordnungspunkt: 3

**Liegenschaften des Landkreises
Nutzung des Erdinger Bauernhausmuseums für private
Veranstaltungen**

Anlage(n):

1. Grundstücksüberlassungsvertrag mit der Stadt Erding
2. Bautechnische Stellungnahme des Bauamtes

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Josef Schmittner

Zi.Nr.: 137

Tel. 08122/58-1299
josef.schmittner@lra-
ed.de

Erding, 30.05.2007
Az.:

Sitzung des Kreisausschusses am 25.06.2007

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Vorlagebericht:

Am 14.10.1989 wurde das Erdinger Bauernhausmuseum eingeweiht.

Das Museum ist in der Zeit von Karsamstag bis Allerheiligen an allen Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 10.00 bis 17.00 Uhr für Besucher geöffnet.

Weiterhin wird auf dem Museumsgelände ganzjährig jeweils freitags ein Bauernmarkt abgehalten. Zusätzlich finden im Sommerhalbjahr im Eingangsgebäude Ausstellungen statt, die in der Regel vom Landkreis veranstaltet werden bzw. die in einer thematischen Beziehung zum Bauernhausmuseum stehen (z. B. Kunstausstellungen).

Darüber hinaus gab es in der Vergangenheit wiederholt Anfragen, ob das Eingangsgebäude des Bauernhausmuseums, der Holzstadel oder Teile der Freiflächen für private Veranstaltungen (z. B. Geburtstagsfeiern, Hochzeitsfeiern, Vereinsjubiläen, Straßen- oder Siedlungsfeste) genutzt werden dürfen.

Anträge dieser Art wurden bisher immer konsequent abgelehnt.

Nunmehr ist erneut ein gemeinnütziger Verein an den Landkreis Erding mit der Bitte herantreten, das Eingangsgebäude des Bauernhausmuseums für ein internes Vereinstreffen mit einem ausländischen Gastverein stundenweise nutzen zu dürfen.

Der Kreisausschuss wird um Festlegung gebeten, ob eine private Nutzung des Bauernhausmuseums weiterhin strikt abgelehnt werden soll oder ob für bestimmte Veranstaltungen Ausnahmeregelungen getroffen werden.

Seitens der Verwaltung wird angeregt, folgende Punkte bei der Entscheidung zu bedenken:

- a) Im § 1 des Überlassungsvertrages mit der Stadt Erding wurde vereinbart, dass das Grundstück zur Errichtung eines Bauernhausensembles einschließlich des damit verbundenen Fruchtgenusses (z. B. kassieren von Eintrittsgeldern) zur Verfügung gestellt wird. D. h. nach dem derzeitigen Überlassungsvertrag sind nur Veranstaltungen zulässig, die mit dem Museumszweck im Einklang stehen.
- b) Gemäß § 6 des Überlassungsvertrages übernimmt der Landkreis die Verkehrssicherungspflicht für das Vertragsobjekt (incl. Räum- und Streupflicht) und stellt die Stadt Erding von Ansprüchen Dritter, die wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erhoben werden, frei.
- c) Bei kurzzeitigen öffentlichen Veranstaltungen (max. 3 bis 4 pro Jahr) wäre eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis bei der Stadt Erding einzuholen. Die damit verbundenen Auflagen hinsichtlich Brandschutz, Erschließung und dgl. bitten wir der beiliegenden Stellungnahme des Bauamts zu entnehmen.



LANDKREIS
ERDING

- d) Bei regelmäßiger gaststättenrechtlicher Nutzung (mehr als 3 – 4 Mal pro Jahr) wäre ein Antrag auf bauliche Nutzungsänderung zu stellen (siehe beiliegende Stellungnahme des Bauamtes).
- e) Auch bei kleineren privaten Veranstaltungen besteht wegen der Holzbauweise der Gebäude eine erhebliche Brand- und Verletzungsgefahr. Es müsste in jedem Fall ein absolutes Rauchverbot verhängt und offenes Feuer (z. B. Holzkohlengrill) verboten werden.
- f) Des Weiteren könnte es bei Ausdehnung der derzeitigen Nutzung wegen der damit verbundenen zunehmenden Ruhestörungen zu Einwendungen von Anliegern kommen.



LANDKREIS
ERDING

Falls eine Nutzung durch Private zugelassen wird, sollte in einem Überlassungsvertrag die Haftung soweit als möglich auf den Nutzer abgewälzt und eine Benutzungsgebühr zur Deckung der Unkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung, Reinigung, Verwaltungsaufwand) erhoben werden.